

Entwurf

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen

Vom

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird nach Anhörung der in § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes genannten Verbände verordnet:

§ 1

Festsetzung der Natura 2000-Gebiete

Als Teile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 werden zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Populationen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die die Gebiete bestimmt sind, als besondere Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) festgesetzt:

1. die in **Anlage 3a** aufgeführten Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368),
2. die in **Anlage 3b** aufgeführten Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

§ 2

Lage und Abgrenzung

- (1) Die örtliche Lage der in den Anlagen 3a und 3b aufgeführten Gebiete ergibt sich aus der als **Anlage 2** veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 220 000. Darin sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung grau und die Europäischen Vogelschutzgebiete gelb dargestellt. Überlagern sich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit Europäischen Vogelschutzgebieten sind diese Überlagerungsflächen grau und gelb schraffiert dargestellt.
- (2) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in den als **Anlage 1a und 1b** veröffentlichten Abgrenzungskarten in der Farbe Electron Gold oder durch unterschiedliche Blautöne dargestellt. Die Grenzen der Gebiete folgen im Regelfall Flurstücksgrenzen oder Nutzungsartengrenzen des Liegenschaftskatasters.
- (3) Weicht die Grenze von den Flurstücksgrenzen oder Nutzungsartengrenzen des Liegenschaftskatasters ab, erfolgt eine geometrisch eindeutig bestimmte Grenzziehung anhand von topografischen Strukturen des amtlich topografisch-kartografischen Informationssystems nach § 13 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506).
- (4) In den Bereichen, in denen der Grenzverlauf weder Flurstücksgrenzen oder Nutzungsartengrenzen des Liegenschaftskatasters noch erkennbaren topografischen Strukturen in einem

Entwurf

hinterlegten entzerrten Luftbild folgt, erfolgt eine textliche Beschreibung der Abgrenzung. Diese textliche Beschreibung geht für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus der **Anlage 4a** und für die Europäischen Vogelschutzgebiete aus der **Anlage 4b** hervor.

(5) Besteht ein Schutzgebiet oder ein Teil eines Schutzgebietes ausschließlich aus einem Fließgewässer oder einem Fließgewässerabschnitt, wird die Schutzgebietsfläche schematisch dargestellt. Für diese Gebiete oder Gebietsteile gilt folgende verbindliche Abgrenzung: Die Schutzgebietsfläche umfasst das jeweils bestehende dunkelblau dargestellte Fließgewässerbett von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante. Soweit die Karte entlang des Gewässers einen hellblauen Randstreifen aufweist, erstreckt sich die Schutzgebietsfläche zudem auf einen sich an die Böschungsoberkante anschließenden Streifen von zehn Metern Breite. Innerhalb dieses Streifens gelegene Straßen, Schienen- und versiegelte Wege sind nicht Bestandteil des Natura 2000-Gebietes. Sofern darüber hinaus einzelne Flurstücke aus dem Gebiet ausgegrenzt bzw. zusätzlich einbezogen werden, ergibt sich dies aus der Kartendarstellung in Verbindung mit der textlichen Beschreibung der Gebiete.

(6) Die Abgrenzungskarten der Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieser Verordnung.

1. Die Abgrenzungskarten werden beim

Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- oberste Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden;

niedergelegt.

2. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Regierungspräsidium Darmstadt,
- obere Naturschutzbehörde -
Wilhelminenstraße 1 – 3
64283 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen
- obere Naturschutzbehörde -
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar;

Regierungspräsidium Kassel
- obere Naturschutzbehörde -
Steinweg 6
34117 Kassel;

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
- untere Naturschutzbehörde -
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Entwurf

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
- untere Naturschutzbehörde -
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
- untere Naturschutzbehörde -
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Kreisausschuss des
Hochtaunuskreises
- Fb 60.00 - untere Naturschutzbehörde -
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
61352 Bad Homburg v.d.H.

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

Hessisches Forstamt Schlüchtern
Schloßstraße 24
36381 Schlüchtern

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
- untere Naturschutzbehörde -
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
- untere Naturschutzbehörde -
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss des Wetteraukreises
- untere Naturschutzbehörde -
Europaplatz
61169 Friedberg

Entwurf

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H.
- untere Naturschutzbehörde -
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v.d.H.

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Stadtökologie
- untere Naturschutzbehörde -
Bessunger Straße 125
64295 Darmstadt

Magistrat der Stadt Offenbach
- untere Naturschutzbehörde -
Berliner Str. 50 -52
63065 Offenbach am Main

Magistrat der Stadt Hanau
- untere Naturschutzbehörde -
Hessen-Homberg-Platz 7
63452 Hanau

Magistrat der Stadt Rüsselsheim
- untere Naturschutzbehörde -
Mainzer Straße 7
65428 Rüsselsheim

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
- untere Naturschutzbehörde -
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt a.M.

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde -
Luisenstraße 23
65185 Wiesbaden

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
- untere Naturschutzbehörde -
Ostanlage 33-45
35390 Gießen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Kreisaussenstelle Dillenburg
Wilhelmstrasse 16
35683 Dillenburg

Entwurf

Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde -
Schiede 43
65549 Limburg

Kreisausschuss des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- untere Naturschutzbehörde -
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg an der Lahn

Kreisausschuss des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Kreisverwaltung – Außenstelle in Biedenkopf
Kiesackerstraße 10-12
35216 Biedenkopf

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
- untere Naturschutzbehörde -
Goldhelg 42
36341 Lauterbach

Magistrat der Stadt Marburg
- untere Naturschutzbehörde -
Ockershäuser Allee 15
35037 Marburg an der Lahn

Magistrat der Stadt Wetzlar
- untere Naturschutzbehörde -
Neues Rathaus
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Kreisausschuss des Landkreises Fulda
- untere Naturschutzbehörde -
Wörthstraße 15
36037 Fulda

Kreisausschuss des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
- untere Naturschutzbehörde -
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
- untere Naturschutzbehörde -
Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen

Entwurf

Landrat des Landkreises Kassel
- Amt für den ländlichen Raum -
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Fachbereich 83.0
- Landwirtschaft und Landentwicklung -
Arbeitsgruppe 83.5
Agrarumweltmaßnahmen
Schladenweg 39
34560 Fritzlar

Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
- untere Naturschutzbehörde -
Südring 2
34497 Korbach

Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
- Verwaltungsstelle Frankenberg -
Bahnhofstraße 8-12
35066 Frankenberg/Eder

Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
- untere Naturschutzbehörde -
Schloßplatz 1
37269 Eschwege

Magistrat der Stadt Kassel
- Untere Naturschutzbehörde -
Bosestraße 15
34121 Kassel

Magistrat der Stadt Fulda
- untere Naturschutzbehörde -
Schloßstraße 1
36037 Fulda

verwahrt.

Sie können bei den unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Entwurf

§ 3 Erhaltungsziele

Für die nach § 1 festgesetzten Natura 2000-Gebiete werden zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten, für die die Gebiete bestimmt sind, die in den Anlagen 3a und 3b aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden,

Der Hessische Minister für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz

.....
Wilhelm Dietzel, Staatsminister

Fragen und Antworten zum Erlass der Natura 2000 – Verordnung

Frage: Was ist unter Natura 2000 zu verstehen?

Antwort: Die Bezeichnung wird für das europäische Netz geschützter Gebiete verwendet. Es besteht aus Vogelschutzgebieten, die dem Schutz der europäischen Vögel dienen und aus Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebieten, die für alle anderen auf europäischer Ebene schutzwürdigen Arten und natürlichen Lebensräume auszuweisen sind.

Frage: Die Natura 2000 – Gebiete wurden doch schon vor einigen Jahren ausgewiesen, was ist denn jetzt anders?

Antwort: In den Jahren zwischen 1998 und 2004 wurden in mehreren Paketen geeignete für die jeweiligen Arten und Lebensräume repräsentative Gebiete ausgewählt und der Europäischen Kommission gemeldet. Bei der Meldung handelt es sich im Wesentlichen um einen informativen Akt, welche Gebiete nach Auffassung der Mitgliedstaaten in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen werden sollten. Die Kommission hat diese „Vorschläge“ beurteilt und im Ergebnis zugestimmt. Damit besteht jetzt für die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, die gemeldeten Gebiete auch rechtsförmlich auszuweisen und die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der in den Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräume zu ergreifen.

Frage: In Hessen soll der Vertragsnaturschutz Vorrang vor der Schutzgebietsausweisung haben. Wieso wird jetzt dennoch eine Rechtsverordnung erlassen und was beinhaltet sie?

Antwort: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten die Natura 2000 – Gebiete rechtsförmlich auszuweisen. Dem Bürger muss unbestreitbar klar sein, wo die Grenzen der Gebiete liegen und das rechtliche Schutzregime muss so ausgestaltet sein, dass der Staat den Schutzanspruch gegen jedwede Störung durchsetzen kann. Verträge, die nur Anreize für eine naturgerechte Bewirtschaftung schaffen, genügen alleine nicht. Aus diesem Grund kann auf eine förmliche Ausweisung der Gebiete nicht verzichtet werden. Die hessische Natura 2000-Verordnung beschränkt sich aber auf die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele und damit auf das Mindestmaß dessen, was nach europäischem Recht erforderlich ist. Sie enthält im Gegensatz zu den bekannten Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen keine Ge- und Verbote, die die Nutzung der Flächen einschränken könnten. Die Erhaltung der in den Gebieten geschützten Lebensräume und Arten durch eine naturgerechte Bodennutzung bleibt unverändert vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Waldbesitzern und anderen Nutzern vorbehalten. Nur wenn diese nicht zustande kommen, nicht ausreichen oder missachtet werden, können die Schutzanforderungen durch eine behördliche Anordnung oder den Erlass einer Verordnung mit Ge- und Verboten durchgesetzt werden. Alle bisherigen Aussagen der Landesregierung zum Vorrang des Vertragsnaturschutzes bleiben daher unverändert richtig.

Frage: Was ist unter den „Erhaltungszielen“ zu verstehen?

Antwort: Ziel der Richtlinie ist es, die geschützten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder ggf. einen solchen wiederherzustellen. Hierzu sind unter anderem die Verschlechterung der Lebensräume und Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Pläne und Projekte die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Mit der Natura 2000-Verordnung werden daher Erhaltungsziele für alle Lebensräume und Arten festgelegt, für die die Gebiete bestimmt sind.

Frage: Was bedeutet die Festlegung von Erhaltungszielen für die betroffenen Bürger?

Antwort: Die Erhaltungsziele steuern die Maßnahmen der Verwaltung, die geeignet sind zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beizutragen. Hierbei

ist immer das Vorkommen der geschützten Lebensräume und Arten im gesamten Gebiet zu betrachten und nie ausschließlich nur eine bestimmte Fläche. Insofern besteht also eine gewisse Flexibilität. Die Verwaltung ist gesetzlich verpflichtet vorrangig einvernehmliche Lösungen anzustreben und insbesondere den Abschluss von Verträgen anzubieten. Dies wird planerisch vorbereitet durch einen gebietsspezifischen Maßnahmenplan, an dessen Erstellung alle Interessierten mitwirken können und der von der oberen Naturschutzbehörde veröffentlicht wird.

Frage: Was bedeutet die Festlegung von Erhaltungszielen für die kommunalen und sonstigen Planungsträger?

Antwort: Durch die Festsetzung der Erhaltungsziele wird Rechts- und Planungssicherheit für die geplanten Investitionsvorhaben geschaffen, weil die Erhaltungsziele Grundlage für die vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfungen sind.

Frage: Welche Einwände können gegen die geplante Natura 2000 – Verordnung geltend gemacht werden?

Antwort: Da mit der Verordnung lediglich die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele festgesetzt werden, können nur Einwendungen gegen diese Festsetzungen geltend gemacht werden. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung ist zu beachten, dass sich der Schutz innerhalb der Gebiete nur auf die dort vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten bezieht, die in den Anlagen der Verordnung aufgeführt sind. In der Regel kommen die geschützten Lebensräume und Arten nicht überall vor, sondern nur in Teilen des Gebiets, die unter dem Gesichtspunkt der Arrondierung zusammengefasst wurden. Alle Einwände, die eine Entlassung von Grundflächen aus einem Gebiet fordern, weil geltend gemacht wird, dass die betreffenden Lebensräume und Arten dort nicht vorkommen, werden im Einzelfall eingehend von den oberen Naturschutzbehörden im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz geprüft. Zur Vermeidung nicht erfolgversprechender Einwendungen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungspräsidien für nähere Auskünfte zur Verfügung. Sie gewähren auch Einblick in die vorliegenden Fachgutachten (Grunddatenerhebung). Gegen die Verordnung ist schließlich Rechtsschutz vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof möglich.

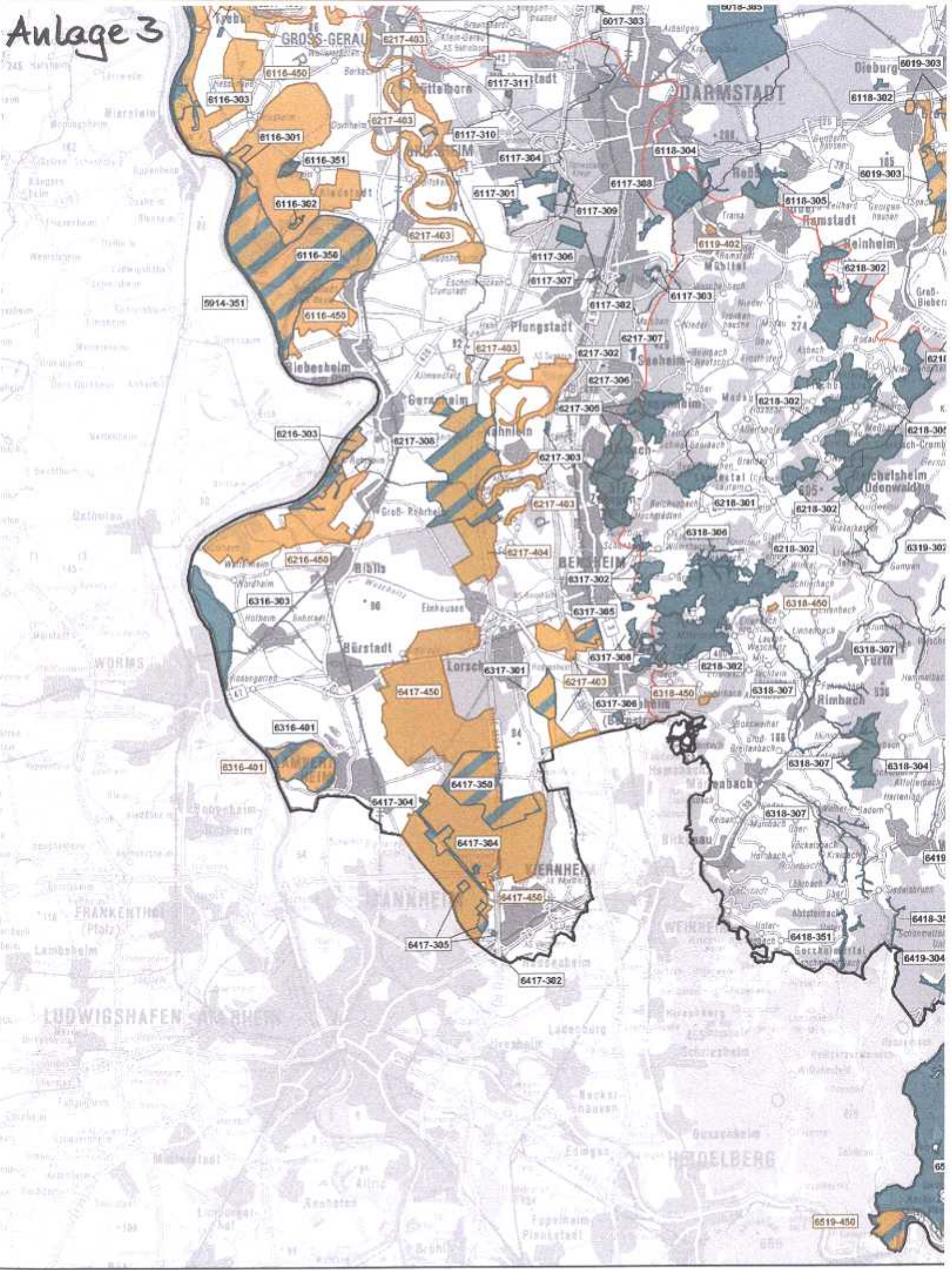
Frage: Wie soll der Vertragsnaturschutz umgesetzt werden und stehen ausreichend Mittel dafür zur Verfügung?

Antwort: Unter dem Begriff Vertragsnaturschutz sind alle Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten zu verstehen, die ohne behördliche Anordnung oder Verordnung mit Ge- und Verboten auskommen. Dies können Verträge im eigentlichen Sinne, aber auch Beihilfen, Förderungen etc. sein. Für den Bereich der Landwirtschaft wird ab 2008 das neue hessische integrierte Agrarumweltprogramm (HIAP) zur Verfügung stehen. Ebenfalls ab 2008 werden die Pilotverfahren zum Vertragsnaturschutz im Wald nach dem bereits 2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag mit den hessischen Waldbesitzerorganisationen und der Aufbau der zur Finanzierung dienenden Stiftung abgeschlossen sein. Die oberen Naturschutzbehörden verfügen zusätzlich über Mittel zur Pflege der Gebiete, wenn eine Förderung oder ein Vertragsabschluss über die o.g. Standardprogramme nicht möglich sein sollte. Die finanzielle Ausstattung der Programme ist aus heutiger Sicht ausreichend kalkuliert; zu beachten ist, dass die notwendigen Maßnahmen nicht alle auf einmal vereinbart werden können. Hier wird die Verwaltung eine Prioritätensetzung vornehmen müssen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

Wiesbaden, den 19. April 2007.

Anlage 3





Natura 2000 - Verordnung



FFH-Gebiet



FFH- und Vogelschutz-Gebiet



Vogelschutz-Gebiet

Politische Grenzen



Landesgrenze



Regierungsbezirksgrenze



Kreisgrenze

Naturraumgrenzen



Haupteinheiten-Gruppe